

## Statuten

---

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «mänziger zytig Menzingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten bzw. bei der jeweiligen Präsidentin.

### 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Publikation von Informationsmedien für die Gemeinde Menzingen. Die Publikationen sind grundsätzlich politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

### 3 Mittel

Zur Wahrnehmung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Einnahmen aus Inseraten, aus kostenpflichtigen Text- und Bildbeiträgen, aus Spenden und Gönnerbeiträgen, aus diversen Vereinsaktivitäten sowie aus Beiträgen der Vereinsmitglieder.

### 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Sie verpflichtet sich zur Entrichtung eines jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrages. Dieser wird durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal Fr. 100.-.

### 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich; der Beitrag für das laufende Vereinsjahr verfällt dem Verein. Der Austritt wird vermutet, wenn der Mitgliederbeitrag während der gesetzten Zahlungsfrist nicht einbezahlt wird.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Entscheid des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt.

### 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

## 6.1 Die Generalversammlung

Eine Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitragbeitrags
- Beschluss über weitere Geschäfte, die aus ihrer Mitte oder vom Vorstand vorgelegt werden.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt ausnahmslos mit einfachem Mehr der Anwesenden; das gilt auch für Geschäfte, die nicht im Voraus traktandiert worden sind.

## 6.2 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten bzw. Präsidentin und einem Kassier bzw. einer Kassierin.

## 6.3 Die Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Kontrollstelle eine Rechnungsrevisorin, einen Rechnungsrevisor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

## 7 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von Präsident bzw. Präsidentin und Kassier bzw. Kassierin.

## 8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2008 angenommen worden und an diesem Datum in Kraft getreten.

Menzingen, 14. Januar 2008

Der Tagespräsident

Der Protokollführer

Edi Häfliger

Tony Mehr